

TE OGH 2015/12/21 6Ob226/15a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Betroffenen Dkfm. K***** H*****, geboren am 15. Jänner 1934, *****, vertreten durch den Sachwalter Dr. K***** K*****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Ehefrau des Betroffenen, E***** O*****, vertreten durch Dr. Josef Lagler, Rechtsanwalt in Frauenkirchen, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 19. Oktober 2015, GZ 45 R 458/15h-101, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Für den Betroffenen wurde mit Beschluss des Erstgerichts vom 3. 6. 2015 rechtskräftig ein Sachwalter nach§ 268 Abs 3 Z 1 ABGB bestellt (ON 81), weshalb die Anträge der nunmehrigen Revisionsrekurswerberin (der Ehefrau des Betroffenen) vom 21. 7. 2015, „den derzeitigen Verfahrenssachwalter zu entheben“ beziehungsweise sie „zur einstweiligen Sachwalterin zu bestellen“ von Anfang an überholt waren und von den Vorinstanzen zutreffend zurückgewiesen wurden. 1. Für den Betroffenen wurde mit Beschluss des Erstgerichts vom 3. 6. 2015 rechtskräftig ein Sachwalter nach Paragraph 268, Absatz 3, Ziffer eins, ABGB bestellt (ON 81), weshalb die Anträge der nunmehrigen Revisionsrekurswerberin (der Ehefrau des Betroffenen) vom 21. 7. 2015, „den derzeitigen Verfahrenssachwalter zu entheben“ beziehungsweise sie „zur einstweiligen Sachwalterin zu bestellen“ von Anfang an überholt waren und von den Vorinstanzen zutreffend zurückgewiesen wurden.

2. Ihren weiteren Antrag, „die Sachwalterschaft aufzuheben“, stützte die Revisionsrekurswerberin auf eine (in Kopie vorgelegte) handschriftliche „Spezialvollmacht“ des Betroffenen vom 12. 3. 2005, wonach sie „im Falle und für die Dauer [s]einer allfälligen Handlungsunfähigkeit als Kurator/Sachwalter für [den Betroffenen] tätig“ werden sollte. In ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs vertritt sie die Auffassung, als Bevollmächtigte könne sie die Angelegenheiten des Betroffenen auch ohne Sachwalterbestellung besorgen.

Ob es sich bei dieser „Spezialvollmacht“ um eine Vorsorgevollmacht nach§ 284f ABGB, um eine schlichte Vollmacht (vgl

G. Hopf in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB4 [2014] § 284g Rz 2) oder um eine Sachwalterverfügung nach § 279 Abs 1 Satz 2 ABGB handelt, bedarf ebenso wenig einer näheren Erörterung wie die Frage, ob diese Vollmacht überhaupt rechtsgültig erteilt wurde. Nach dem Akteninhalt hat der Sachwalter im Namen des Betroffenen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Erstgerichts (ON 102) zu 1 C ***** eine Klage auf Nichtigerklärung der zwischen dem Betroffenen und der Revisionsrekurswerberin am 30. 8. 2014 geschlossenen Ehe eingebracht; geltend gemacht wird dabei die mangelnde Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Damit besteht aber eine Kollisionssituation zwischen den Interessen des Betroffenen und jenen der Revisionsrekurswerberin, sodass weder deren Bestellung zur Sachwalterin (RIS-Justiz RS0048982) noch eine Beendigung des Sachwalterschaftsverfahrens infolge ihrer Bevollmächtigung (Subsidiaritätsprinzip) in Betracht kommen. Ob es sich bei dieser „Spezialvollmacht“ um eine Vorsorgevollmacht nach Paragraph 284 f, ABGB, um eine schlichte Vollmacht vergleiche G. Hopf in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB4 [2014] Paragraph 284 g, Rz 2) oder um eine Sachwalterverfügung nach Paragraph 279, Absatz eins, Satz 2 ABGB handelt, bedarf ebenso wenig einer näheren Erörterung wie die Frage, ob diese Vollmacht überhaupt rechtsgültig erteilt wurde. Nach dem Akteninhalt hat der Sachwalter im Namen des Betroffenen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Erstgerichts (ON 102) zu 1 C ***** eine Klage auf Nichtigerklärung der zwischen dem Betroffenen und der Revisionsrekurswerberin am 30. 8. 2014 geschlossenen Ehe eingebracht; geltend gemacht wird dabei die mangelnde Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Damit besteht aber eine Kollisionssituation zwischen den Interessen des Betroffenen und jenen der Revisionsrekurswerberin, sodass weder deren Bestellung zur Sachwalterin (RIS-Justiz RS0048982) noch eine Beendigung des Sachwalterschaftsverfahrens infolge ihrer Bevollmächtigung (Subsidiaritätsprinzip) in Betracht kommen.

Textnummer

E113353

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0060OB00226.15A.1221.000

Im RIS seit

02.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at